

STATUTEN DES VEREINS

Flughafenregion Zürich – Wirtschaftsnetzwerk & Standortentwicklung

(Stand: 21. März 2017)

Präambel.....	2
Name und Sitz.....	2
Zweck.....	2
Mitglieder.....	2
Mitgliedschaft	3
Ehrenmitgliedschaft.....	3
Organe	3
Generalversammlung	4
Vorstand.....	5
Vorstandsausschuss	7
Geschäftsstelle.....	8
Revisionsstelle	8
Mittel	8
Mitgliederbeiträge.....	8
Haftung	8
Unterschriftenberechtigung	9
Vereinsjahr	9
Vereinsvermögen	9
Auflösung des Vereins.....	9
Revision der Statuten	9
Inkraftsetzung und Gültigkeit.....	10

Präambel

Wir sind das führende Wirtschaftsnetzwerk für Unternehmen und Politik in der Flughafenregion Zürich. Wir schaffen dauerhaften Mehrwert durch Vernetzung und Standortentwicklung im attraktivsten Wirtschaftsraum der Schweiz.

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Flughafenregion Zürich – Wirtschaftsnetzwerk & Standortentwicklung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen (Sitz der Geschäftsstelle). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein wird in das Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region um den Flughafen Zürich. Insbesondere werden die folgenden Aufgaben verfolgt:

- Betreibt ein Wirtschaftsnetzwerk zur Förderung des Austausches zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung
- Führt Netzwerk-, Fach- und Informationsanlässe mit einem starken Bezug zur Flughafenregion durch
- Bietet Dienstleistungen für Mitglieder und ansiedlungsinteressierte Unternehmen an
- Betreibt Standortentwicklung und Standortmarketing
- Berät und vermittelt zwischen Unternehmen, Politik und Verwaltung zur Erzielung reibungsloser und effizienter Abläufe
- Beeinflusst die übergeordneten politischen Organe (Kanton, Bund) zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen
- Betreibt eine gute Zusammenarbeit und Koordination mit neben- und übergeordneten Stellen der Standortförderung

Mitglieder

Art. 3 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen
- b) Gemeinden, Städte, Zweckverbände
- c) Kollektivmitglieder: Vereine und Verbände
- d) Einzelmitglieder: natürliche Personen

Die Mitglieder identifizieren sich mit der Flughafenregion Zürich, schätzen deren Vorteile und sind bereit, sich für die nachhaltige Entwicklung der Flughafenregion ideell und finanziell einzusetzen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand kann Aufnahmegehesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 5 Personen, die sich um die Region der Standortentwicklung Flughafenregion Zürich oder ganz im Allgemeinen um den Verein und deren Entwicklung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu; dagegen sind sie von der Verpflichtung der Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss

- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Generalversammlung

Art. 6

6.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr vor Ende Juni statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

An den Generalversammlungen dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die ordentliche Generalversammlung einzuhaltenden Vorschriften innert Monatsfrist einberufen werden durch:

- einstimmigen Beschluss des Vorstands
- auf Verlangen der Revisoren
- auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Der/Die Präsident/in leitet die Generalversammlungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6.2 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisoren bzw. Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 5 der Statuten

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

6.3 *Beschlussfassung*

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung innerhalb der gleichen Firma / Organisation ist nicht möglich. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

6.4 *Zugänglichmachung der Beschlüsse*

Die Protokolle mit den Beschlüssen werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Vorstand

Art. 7

7.1 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dabei wird Wert auf die ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes aus Vertretern aus Wirtschaft, Politik, und Verwaltung gelegt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Vizepräsidenten/in
- und mindestens einem Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit der Amtsdauer, der Abwahl oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandsmitglieds während des

Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden.

7.2 *Aufgabe des Vorstands*

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Strategische Führung des Vereins
- Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget z.H. der Generalversammlung
- Genehmigung von Reglementen für die Führung des Vereins und die Geschäftsstelle
- Wahl des Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Schaffung von Arbeitsgruppen und Ernennung deren Mitglieder
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

7.3 *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt.

Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bei einer Vakanz bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

7.4 *Sitzungen und Delegationen*

Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und werden durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand kann für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige hinzuziehen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug

von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener - vom Vorstand umschriebener Beschlussfähigkeit - bilden.

Der Vorstand kann nach vorgängiger Beschlussfassung einzelne seiner Aufgaben delegieren. Der oder die Delegierte bzw. die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

Vorstandsausschuss

Art. 8

8.1 Wahl des Vorstandsausschusses

Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte 4 Vertreter in den Vorstandsausschuss mittels Rotationsprinzip. Dabei soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Wirtschaft und Politik wie im Vorstand geachtet werden.

8.2 Aufgabe des Vorstandsausschusses

Der Vorstandsausschuss berät alle Geschäfte vorgängig zur Vorstandssitzung. Er genehmigt Geschäfte im Rahmen seiner vom Vorstand übertragenen Kompetenzen und stellt Anträge an den Vorstand.

8.3 Beschlussfassung

Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt.

Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bei einer Vakanz bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstandsausschuss kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

8.4 Sitzungen

Vorstandsausschuss-Sitzungen finden mindestens vierteljährlich im Vorfeld der Vorstandssitzungen statt und werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsausschussmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

Geschäftsstelle

Art. 9 Der Vorstand überträgt die operative Tätigkeit des Vereins an die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird von einem/r vom Vorstand gewählten Geschäftsführer/in geleitet. Seine/ihre Stellvertreter/in wird von dem/der Geschäftsführer/in ernannt.

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter für die Revision. Die Revision kann auch einer anerkannten Prüfungsgesellschaft übertragen werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Mittel

Art. 11 Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen, aus Kooperations- und Sponsoring-Beiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge

Art. 12 Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, ganz oder teilweise von der Leistung des Mitgliederbeitrages zu befreien.

Haftung

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Unterschriftenberechtigung

Art. 14 Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Vereinsjahr

Art. 15 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsvermögen

Art. 16 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben in ihrer Funktion als Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Auflösung des Vereins

Art. 17 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

Revision der Statuten

Art. 18 Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder auf fristgerechten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern revidiert werden.

Inkraftsetzung und Gültigkeit

Art. 19 Bei Abweichungen der deutschen Fassung dieser Statuten zu anderssprachigen Fassungen ist der deutsche Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten und treten mit Beschluss an der Generalversammlung vom 21. März 2017 in Oberglatt per sofort in Kraft.

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. H. H.', written in a cursive style.

Der Geschäftsführer:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. S.', written in a cursive style.